



Satzung

vom

11.11.2017

Satzung des Tourismusverein Brohmer & Helpter Berge e.V. geändert auf der Mitgliederversammlung vom 11.11.2017

§1 Sitz des Vereines, Zweck/ Ziel

Der Verein führt den Namen „Brohmer und Helpter Berge Tourismusverein e.V. mit Sitz in Strasburg (Uckermark) der Verwaltungssitz trägt die Postanschrift des Vereinsvorsitzenden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1a Der Verein führt ein Logo mit der aufgehenden Sonne, Wasser und Land. Die Verwendung des Logos durch Dritte ist durch den Vorstand zu genehmigen.

Zweck des Vereins ist:

- 1b Förderung des Tourismus in den Brohmer und Helpter Bergen und deren Umgebung.

Die soll erreicht werden, durch eine regionale und überregionale Werbung, Vermittlung von Ferienquartieren, Mithilfe bei der Schaffung von attraktiven Freizeit- und Erholungsangeboten mit gemeinnützigem Charakter.

- 1c Die Unterstützung der Bereiche Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutz durch die Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der dem Tourismus dienenden Projekte (Ausbau des Rad-, Wander- und Reitwegenetzes, Schaffung von Naturlehrpfaden, Erhalt und Schutz der Naturdenkmale und ähnliches).

- 1d **Die Förderung von Kunst und Kultur,**

Die soll erreicht werden durch:

Die Unterstützung bei der Vorbereitung von kulturellen Veranstaltungen und der ortsansässigen Kunstschaaffenden in den Mitgliedergemeinden. So wie die im Gebiet des Tourismusvereins liegenden Einrichtungen (gemeinsame Werbeveranstaltungen, gemeinsame Werbeartikel).

- 1e Die Verschönerung des Ortes-, Landschaftsbilder im Verbandsgebiet durch:

Mitwirkung bei der Erhaltung und Gestaltung der Region der Brohmer und Helpter Berge und deren Umgebung. So wie der aktiven Durchsetzung des Naturschutzes.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (gemäß beschlossenen jährlichen Haushaltsplan) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. (außer Reisekosten)

§4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
b) jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (Firma, Institutionen, etc.)

- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. eines Mitgliedes des Tourismusvereins Brohmer & Helpter Berge e.V. können juristische und natürliche Personen, die sich um die Förderung der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 6 Aufnahme in den Verein

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Aufnahme und Ablehnung müssen schriftlich bestätigt werden. Ablehnungen können ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bei Widerspruch des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Eintrittsmonat an zu zahlen.

- (3) Aufnahme von juristischen Personen in den Verein wird die Aufhebung der gegenseitigen Mitgliedsbeiträge grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Kalenderjahres, bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Beginn und das Ende eines Geschäftsjahres/ Kalenderjahres regelt der § 16 dieser Satzung.

§ 8 Erlöschung der Mitgliedschaft – Ausschluss aus dem Verein

- (1) Mit Ausnahme von § 7 erlischt die Mitgliedschaft zum Quartalsende durch Tod, Verlust der Ehrenrechte oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn Vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied kann nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen und hat damit auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.

§ 9 Beitrag

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfrist und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. vom Vorstand berufene Arbeitsgruppen

§ 11 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende des Tourismusvereins Brohmer & Helpter Berge e.V.
Der Kassierer des Vereines.
Der Schriftführer des Vereines
Die auch gleichzeitig den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden stellen können

- (2) Durch die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf Antrag um zwei stimmberechtigte Personen (Beisitzer) erweitert werden.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung werden alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach der Wahl des Vorstandes aus seiner Mitte die die Funktion des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Kassierers und des Schriftführers.
- (4) Als gewählt gelten Kandidaten für den Vorstand, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Beisitzer ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und Beisitzer kann der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode kooptieren, den die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, vor Ablauf der offiziellen Wahlperiode, wenn die Umstände es erfordern, eine Neuwahl anzuordnen. Der Vorstand kann ebenfalls mit der Mehrheit der Stimmen dies beantragen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, eine geeignete Person, die nicht dem Vorstand angehört, mit der Wahrnehmung geschäftsführender Aufgaben zu beauftragen. Diese werden vertraglich vereinbart. Die Tätigkeit wird mit einer Aufwandsentschädigung oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach Maßgabe des Haushaltes abgegolten

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Die Vertretung des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich, wird durch den Vorsitzenden in Verbindung mit einem Stellvertreter durchgeführt. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte nach Weisung des Vorstandes in eigener Verantwortung. Bis zum ersten Quartal des kommenden Jahres ist ein abschließender Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr des Tourismusvereins Brohmer & Helpter Berge e.V. zu fertigen.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

- (1) Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Sie werden in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden endgültig.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes erfolgt eine Niederschrift.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen und mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Verlangen von 25% der Mitglieder innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Der Antrag muss beim Vorstand mit Begründung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den § 17 und § 18 festgelegten Fällen. Bei Stimmenmehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Im laufenden Geschäftsjahr hat die Mitgliederversammlung für das vorübergehende Geschäftsjahr zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein: - Jahresbericht - Jahresrechnung - Rechnungsprüfungsbericht - Entwurf des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr - Weitere Tagesordnungspunkte sind entsprechend der Notwendigkeit möglich.
- (6) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unterzeichnen muss.

§ 15 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen, die nach seiner Weisung die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 16 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 14 (5) vorzulegen.

§ 17 Änderungen der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens dreiviertel aller anwesenden Mitglieder des Tourismusverein Brohmer & Helpter Berge e.V.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende beschlossene Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 11.11.2017 nach Bestätigung des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2013 außer Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2017 in Friedland OT. Brohm

Tourismusverein Brohmer & Helpter Berge e.V.

gez. Jochem Wernecke

gez. Hans-Joachim Conrad

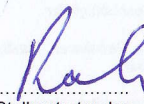
gez. Kurt Rabe



Der Vorsitzende



1. Stellvertreter des
Vorsitzenden



2. Stellvertreter des
Vorsitzenden

**Beschlussfassung zur Beitragsordnung des Tourismusverein Brohmer & Helpter Berge e.V.
vom 11.11.2017**

Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Tourismusverein Brohmer & Helpter Berge e.V. vom 11.11.2017 treten ab 01.01.2018 folgende Mitgliedsbeiträge in Kraft.

§ 1 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entsteht zum Beginn des Kalenderjahres und ist bis zum 1. Quartal fällig. (Bringespflicht)
- (2) Bei Neuaufnahme wird der anteilige Jahresbetrag erhoben und ist innerhalb von 4 Wochen zu zahlen.
- (3) Über Ausnahmen bei der Beitragszahlung aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 2 Staffelung des Jahresbeitrags

Bei allen Gruppen ist ein Mindestbeitrag von 15,00 € pro Jahr zu entrichten.

Gr. 1	Gewerbliche Unternehmen ohne Zimmervermietung pro Beschäftigte/er	10,00€
Gr. 2	Hotels, Pensionen, Gasthäuser, Privatvermieter, pro Bett	8,00 €
Gr. 3	Campingplätze, Stellplätze für Wohnwagen/ Wohnmobile pro Stellplatz	5,00 €
Gr. 4	Kulturelle und sportliche Einrichtungen, andere Institutionen pro Beschäftigte/err	8,00 €
Gr. 5	Vereine, Parteien pro Mitglied	1,50 €
Gr. 6	Kommunen - bis 500 Einwohner - bis 1.000 Einwohner - über 1.000 Einwohner - über 3.000 Einwohner - über 5.000 Einwohner	154,00 € 307,00 € 460,00 € 615,00 € 770,00 €
Gr. 7	Natürliche Personen	15,00 €

Bei Gemeindefusionen bleiben die Mitgliedsbeiträge der Gemeinde für das laufende Geschäftsjahr erhalten.

Antragsteller mit touristisch orientierter Existenzgründung sind im Zeitraum der ersten 365 Tage beitragsfrei. Im zweiten Mitgliedsjahr sind 50% und im dritten Mitgliedsjahr sind 100% des Beitrages zu entrichten.

Bei mehrfach Nennung von Preisgruppen werden die Gruppen addiert.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2017

Tourismusverein Brohmer & Helpter Berge e.V.

gez. Jochem Wernecke

Der Vorsitzende

gez. Hans-Joachim Conrad

1. Stellvertreter des
Vorsitzenden

gez. Kurt Rabe

2. Stellvertreter des
Vorsitzenden